

Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt Meißen  
Remonteplatz 8  
01558 Großenhain

Telefon 03522-3033502  
03522-7253511  
Fax 03522-3033500

E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

## **Merkblatt Geflügelausstellungen und -märkte**

**Durchführung der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)**

### **Hier: Verfahrensweise bei der Abhaltung von Geflügelmärkten und -börsen**

Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Geflügelausstellungen, -märkte und Vogelausstellungen bzw. -märkte und deren einheitlicher Umsetzung im Kreis Meißen.

Gemäß § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) sind Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies nach § 26 Viehverkehrsverordnung der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen und erhält eine Registriernummer.

**Der Veranstalter der Geflügelausstellung / -marktes hat die Registriernummern aller teilnehmenden Tierhalter zu erfassen und dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Hühner und Truthühner eine allgemeine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit (ND) besteht. Die Nachweise darüber sind mitzuführen.

Halter von Wassergeflügel sind nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung verpflichtet, vierteljährlich Tupferproben bei Enten und Gänsen untersuchen zu lassen oder ersatzweise eine Sentinelhaltung mit Hühnern oder Puten einzurichten.

Die Vorschriften zur Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sind in § 7 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) geregelt.

### **1. Geflügelausstellungen und -märkte**

(Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse)

Jede Veranstaltung muss einzeln beantragt werden.

Alle Veranstaltungen müssen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

### **a) Regionale Geflügelausstellung, regionaler Geflügelmarkt**

Stammen **alle** auf der Ausstellung gezeigten **Tiere** aus dem Landkreis Meißen oder den angrenzenden Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Nordsachsen, Mittelsachsen, Dresden, Bautzen oder Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, ist eine **Untersuchung** der Tiere vor der Ausstellung **nicht** vorgeschrieben.

### **b) Überregionale Geflügelausstellung, überregionaler Geflügelmarkt**

Werden Tiere ausgestellt, die nicht aus den o. g. Kreisen kommen, ist vor der Veranstaltung eine klinische tierärztliche Untersuchung **aller ausgestellten Tiere** durchzuführen (z.B. als Eingangsuntersuchung oder tierärztliche Untersuchung im Bestand mit entsprechender Bescheinigung).

**Diese Vorgehensweise gilt für alle gehaltenen Vögel, also für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, inclusive Tauben, Ziervögel, usw.!**

#### **Sonderregelung für Vogelbörsen (nach §7 Abs. 5a Geflügelpest-Verordnung):**

Für Börsen, Märkte oder Ausstellungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (z. B. Exoten, Psittaciden, Finken) **kann die klinische tierärztliche Untersuchung entfallen, wenn auf der Veranstaltung kein Geflügel** (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) **aufgestellt wird.**

#### **Geflügelmärkte mit Enten und Gänsen:**

Längstens sieben Tage vor der Veranstaltung müssen Proben (Rachen- oder Kloakentupfer) von 60 Tieren des Ursprungsbestandes in der Landesuntersuchungsanstalt virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, so sind alle im Bestand vorhandenen Tiere zu untersuchen.

**Die virologische Untersuchung ausschließlich der zu verkaufenden Tiere ist nicht ausreichend!**

Alternativ zur Gesamtbestandsuntersuchung ist es möglich, die Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten zu halten (Sentinelhaltung). Jedes verendete Stück Geflügel aus derartigen Sentinelhaltungen ist in die Landesuntersuchungsanstalt einzusenden und auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch zu untersuchen.

**Die gemeinsame Haltung von Enten oder Gänsen mit Hühnern oder Puten ist im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen. Der Tierhalter bekommt eine kostenpflichtige Bestätigung über die Anzeige, diese ist mitzuführen. Erst danach können Enten und Gänse über Geflügelmärkte verkauft werden.**

In Ihrer Veranstaltungsanzeige teilen Sie uns bitte genau mit, welche Art von Veranstaltung Sie planen.